

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt**

**Widmungserweiterung  
der Gesamtstrecke der Schützenstraße**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05792**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2  
Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 15.03.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und dessen Erweiterung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Im Zuge der Anpassung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 05.05.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02446) wurde die Benutzung des Radverkehrs im Regelungsbereich der Satzung neu festgesetzt. Somit müssen nun alle bisher nur für den Fußverkehr gewidmeten Straßenstrecken, welche bereits durch die Straßenverkehrsbehörde mit der Zusatzbeschilderung „Radverkehr frei 21-9 Uhr“ beschildert wurden, widmungsrechtlich angepasst werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Gesamtstrecke der Schützenstraße (Flstk. Nr. 6748/4, 6761/2 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 6761/0, 6761/4, Gemarkung München Sektion 4) zwischen der Bayerstraße (= km 0,000) und der Luitpoldstraße (= km 0,237) einschließlich der Stichstraße zur Prielmayerstraße (ehemals Bluntschlistraße, 49 m) ist mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich zu erweitern.

Die Straßenbaubehörde für die widmungsrechtlich zu erweiternde Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungserweiterung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmungserweiterung der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmeten Gesamtstrecke der Schützenstraße zwischen der Bayerstraße (= km 0,000) und der Luitpoldstraße (= km 0,237) einschließlich der Stichstraße zur Prielmayerstraße mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ wird zugestimmt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Benoît Blaser

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HAll-24B/34B/44B

An das Mobilitätsreferat, MOR-GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.